

# DEUTSCHE – IAIDO – VEREINIGUNG

独居合道会



## Satzung

**Neufassung vom 2. Oktober 2005.**

### §1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen: DIV, Deutsche Iaido Vereinigung.
2. Die DIV ist ein nicht eingetragener Verein

### §2 Der Zweck

Die DIV bezweckt die Förderung des IAI-DO und der Mitglieder nach den von ihnen festgelegten Grundsätzen. Siehe dazu - Anhang 1: die Bulle. - Anhang 2: die Prüfungsordnung

- Anhang 3: die Gebührenordnung

1. IAI ist die Kunst, ein Schwert zu ziehen und bestimmte Schnitt-, Schlag- und Stoßtechniken auszuführen, die sowohl aus dem Sitzen als auch im Stehen begonnen, ausgeführt und beendet werden können.
2. Das stetige Üben dieser traditionellen japanischen Kunst dient: - der physischen Entwicklung, indem es die Körperkraft, die Schnelligkeit und die Erlangung der korrekten Körperhaltung fördert. - der Entwicklung des sozialen Verhaltens, durch Förderung der Aufmerksamkeit, der Entschlußfähigkeit, der Verantwortung, der Selbständigkeit, der Achtung und der Würdigung der Mitmenschen. - der vorbeugenden Gesundheit.
3. Durch den Beitritt in die Vereinigung erkennen die Mitglieder folgendes an: - die in der Bulle definierten Grundsätze, - die Prüfungsordnung, - die Gebührenordnung.

### §3 Mitgliedschaft

1. Erwerb der Mitgliedschaft: Mitglied kann jede natürliche Person werden. Über Neuaufnahmen entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung kann der Betroffene die Mitgliederversammlung anrufen.
2. Beendigung der Mitgliedschaft: Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss. a) Austritt:  
Ein Austritt aus dem Verein ist zu jeden Quartalsende möglich (30.03/ 30.06/ 30.09/ 30.12) und spätestens 6 Wochen vorher schriftlich dem Vorstand zu erklären. b) Ausschluss:  
Der Vorstand kann ein Mitglied aus dem Verein ausschließen wenn: - es gegen die in der Bulle definierten Grundsätze (Anhang 1) und die Satzung verstößt. - es seiner Beitragspflicht, trotz dreifacher Mahnung, nicht nachgekommen ist.

### §4 Beiträge

1. Die Höhe der Beiträge wird durch den Vorstand festgelegt. Der Beitrag ist eine Bringschuld; die als Jahresbeitrag erbracht wird.
2. Die Mindestgebühren betragen: Siehe Anhang 3: Die Gebührenordnung Bei vorliegen besonderer Härten ist nach Absprache und Entscheidung durch den Vorstand eine Reduzierung des Beitrages möglich.
3. Gewinne werden nicht erwirtschaftet.

### §5 Mitgliederversammlung

1. Jahreshauptversammlung.: Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet alljährlich auf dem Jahreshauptlehrgang statt. Die Mitglieder sind dazu vom Vorstand mindestens einen Monat vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuladen.
2. Tagesordnung: Die Tagesordnung muss enthalten: - Bericht des Vorstandes und Kassenbericht - Entlastung des Vorstandes - Wahlen - Beschlussfassung über vorliegende Anträge

3. Satzungsänderungen Satzungsänderungen können nur mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Anträge zur Satzungsänderung sind in der Einladung (Tagesordnung) ausführlich und gesondert aufzuführen.
4. Ausserordentliche Mitgliederversammlung: Ausserordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag von mindestens zehn Prozent der Mitglieder, vom Vorstand einzuberufen.
5. Protokoll: Über eine Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Schriftführer und vom Dojo- Leiter zu unterzeichnen ist.

#### **§6 Der Vorstand**

1. Der Gesamtvorstand besteht aus: - den aktiven Dojo Leitern - dem Kassenwart
2. Gesetzliche Vertreter: Der Vorstand gemäß §26 BGB besteht aus: - den aktiven Dojo Leitern

#### **§6 Auflösung des Vereins**

1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von dreiviertel der anwesenden Mitglieder.
2. Das Vereinsvermögen wird dann anteilig an die Vereinsmitglieder verteilt.

#### **§8 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### **§9 Anlage zur Satzung**

Bestandteil der Satzung ist: - Anhang 1: die Bulle - Anhang 2: die Prüfungsordnung - Anhang 3: die Gebührenordnung

#### **§10 Inkrafttreten**

Die Satzung trat am 2.Oktober2005 in Kraft.

